

## **Verbändeanhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Natürlichen Infrastruktur**

### **1. Allgemeine Anmerkungen:**

Die Stellungnahme beschränkt sich auf die nachfolgenden Anmerkungen zu einzelnen Regelungen des Referentenentwurfs.

### **2. Anmerkungen zu § 1 BNatSchG-E:**

Der Referentenentwurf stellt bestimmte Belange des Naturschutzes in ein überragendes öffentliches Interesse. Damit soll ersichtlich ein Gegengewicht zu den mit dem Infrastruktur-Zukunftsgesetz vorgesehenen Beschleunigungs- und Priorisierungsregelungen für wichtige Infrastrukturvorhaben geschaffen werden. Mit dem Infrastruktur-Zukunftsgesetz sollen der Ausbau und die Erneuerung wichtiger Infrastruktur sowie Vorhaben, die aus dem Sondervermögen für Infrastruktur und Klimaneutralität finanziert werden, gegenüber anderen Belangen stärker gewichtet werden. Damit können sie sich im behördlichen Abwägungsprozess einfacher und schneller durchsetzen.

Auch wenn wir die inflationäre Zuordnung von Belangen zu einem überragenden öffentlichen Interesse grundsätzlich nicht für sinnvoll halten, da sie den Abwägungsprozess nicht vereinfacht, wäre eine entsprechende Gewichtung von Belangen des Naturschutzes nachvollziehbar, um den Erhalt und Ausbau von Naturflächen gegenüber denjenigen Belangen zu stärken, denen bereits eine Priorisierung eingeräumt wurde oder eingeräumt werden soll.

Allerdings gelingt dies mit den vorgeschlagenen Änderungen im vorliegenden Referentenentwurf nur eingeschränkt: Erstens wird nur wenigen und eng definierten Schutzgütern bzw. Flächenkategorien überhaupt ein überragendes öffentliches Interesse in § 1 Absatz 1a Satz 1 BNatSchG-E eingeräumt. Zudem soll dieses überragende öffentliche Interesse bei Zusammentreffen mit bestimmten Vorhaben keine Anwendung finden. Unter den genannten Vorhaben sind auch solche, denen im Infrastruktur-Zukunftsgesetz ein überragendes öffentliches Interesse eingeräumt wird. Damit greift die zusätzliche Gewichtung selbst für besonders schützenswerte Naturflächen gegenüber diesen Vorhaben nicht.

Wir sprechen uns daher dafür aus, § 1 Absatz 1a Satz 2 BNatSchG-E deutlich enger zu fassen. Die Ausnahme für Belange der Landes- und Bündnisverteidigung kann bestehen bleiben. Gegenüber anderen Belangen und Vorhaben, denen bereits ein überragendes öffentliches Interesse eingeräumt wurde oder künftig eingeräumt wird, sollte das überragende öffentliche Interesse der in § 1 Absatz 1a Satz 1 BNatSchG-E genannten Schutzgüter und Flächenkategorien jedoch nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Vielmehr sollten Konflikte zwischen gleichrangig gewichteten öffentlichen Interessen im Rahmen einer sachgerechten Abwägung im Einzelfall gelöst werden.

Des Weiteren sollte die Aufzählung des § 1 Absatz 1a Satz 1 BNatSchG-E mindestens auch auf die Flächen ausgeweitet werden, die in § 20a BNatSchG-E als Natürliche Infrastruktur definiert werden.

### **3. Anmerkungen zu § 2 BNatSchG-E:**

Der Ansatz der multifunktionalen Flächennutzung wird unterstützt. Die Bereitstellung geeigneter Grundflächen durch die öffentliche Hand für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege sehen wir ebenfalls positiv.

### **4. Anmerkungen zu § 9 BNatSchG-E:**

Keine Anmerkung.

#### **5. Anmerkungen zu § 14 BNatSchG-E:**

Zu den Regelungen zu Agroforstsystemen und zu Maßnahmen zur ökologischen Verbesserung oberirdischer Gewässer bestehen keine Anmerkungen.

Zur ordnungsgemäßen Unterhaltung von Verkehrswegen:

Der „ordnungsgemäßen Unterhaltung von Verkehrswegen“, die nach § 14 BNatSchG-E keinen Eingriff mehr darstellen soll, sollte der Zusatz beigefügt werden: „soweit sie keine zusätzlichen Flächen beansprucht“. Diese Einschränkung ist erforderlich, um klarzustellen, dass Erweiterungen, Ersatzneubauten oder sonstige Maßnahmen mit zusätzlicher Flächeninanspruchnahme nicht von der Eingriffsprivilegierung erfasst werden.

#### **6. Anmerkungen zu § 15 BNatSchG-E:**

##### Zu § 15 Absatz 2 und Absatz 2a BNatSchG-E:

Mit der Änderung des § 15 Absatz 2 BNatSchG-E müssen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht mehr zwingend im betroffenen Naturraum selbst erfolgen. Ausreichend soll sein, dass die Aufwertung im betroffenen Naturraum oder in angrenzenden Naturräumen wirksam wird.

Aus unserer Sicht sollte klargestellt werden, dass auch bei Maßnahmen nach § 15 Absatz 2a BNatSchG-E der Naturraumbezug gewahrt bleibt und die Anerkennung als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme nicht zu einer weiteren Entkopplung von Eingriffsort und Kompensation führt.

Wir plädieren dafür, dass Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen weiterhin vorrangig im betroffenen Naturraum erfolgen und erst dann, wenn dies nicht oder nur unzureichend möglich ist, in einem anderen Naturraum erbracht werden können. Auch dann sollte die Aufwertung zumindest Wirkung in dem Naturraum entfalten, in dem der Eingriff erfolgt ist.

##### Zu § 15 Absatz 3a und Absatz 3b BNatSchG-E:

Nach § 16 Absatz 1 befristete Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen durch eine Verringerung des biotopwertbezogenen Kompensationsbedarfs zu honorieren, kann dazu beitragen, dass solche Maßnahmen frühzeitig umgesetzt und verfügbar gemacht werden.

Die Erhöhung des Kompensationsbedarfs bei Eingriffen in Flächen der Natürlichen Infrastruktur gemäß § 15 Absatz 3b BNatSchG-E ist zwar folgerichtig. Allerdings sollte zunächst die Hürde für Eingriffe in diese wichtigen und sensiblen Flächen von vornherein höher liegen. Zudem ist zu bezweifeln, dass allein ein Aufschlag von 20 Prozent Eingriffe in die Natürliche Infrastruktur hinreichend unattraktiv macht.

##### Zu § 15 Absatz 4 BNatSchG-E:

Bei § 15 Absatz 4 BNatSchG-E sollte klargestellt werden, wie die „Dauer von vorhabenbezogenen Wirkungen“ bestimmt wird. Andernfalls besteht die Gefahr unterschiedlicher Vollzugspraxis und zusätzlicher Rechtsunsicherheit.

##### Zu § 15 Absatz 6 BNatSchG-E:

Die Regelung einer Ersatzzahlung war bislang nachrangig gegenüber Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Wenn eine Ersatzzahlung ausnahmsweise zulässig war, sollte diese zumindest möglichst für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in dem betroffenen Naturraum verwendet werden.

Soweit die im Entwurf noch geklammerte Änderung beibehalten wird, sollen vereinnahmte Ersatzzahlungen künftig nicht mehr nur möglichst im betroffenen Naturraum, sondern auch und vorrangig für Maßnahmen in der Natürlichen Infrastruktur nach § 20a BNatSchG-E verwendet werden.

Für Naturflächen außerhalb der in § 1 Absatz 1a BNatSchG-E besonders hervorgehobenen Schutzgüter besteht damit die Gefahr, dass der bisherige Naturraumbezug bei der Verwendung von Ersatzzahlungen im Vollzug weiter zurücktritt. Aus Sicht der BAK sollte sichergestellt werden, dass der räumlich-funktionale Bezug zum Eingriffsort nicht verloren geht.

#### Zu § 15 Absatz 6b BNatSchG-E:

Die mit dem Infrastruktur-Zukunftsgesetz vorgesehene Gleichstellung von Realkompensation und Ersatzzahlung für bestimmte Vorhaben sollte zurückgenommen werden. Jedenfalls reicht ein pauschaler Aufschlag von 20 Prozent nicht aus, um den Vorrang der Realkompensation praktisch zu sichern.

Die jahrzehntelang bestehende und bewährte Entscheidungskaskade von Vermeidung, Verminderung, Ausgleich und Ersatz als Grundsatz bei allen unvermeidbaren Eingriffen trägt zum Erhalt und zur Wiederherstellung wertvoller Lebensräume und Landschaften bei. Die Bereitstellung geeigneter Flächen sowie die Verwendung und Kontrolle der aus Ersatzzahlungen finanzierten Maßnahmen sind hingegen ebenfalls mit behördlichem Aufwand verbunden, der dem grundsätzlichen Ziel der Beschleunigung entgegenstehen kann.

Realkompensation sollte weiterhin Vorrang vor Ersatzzahlung haben. Wir gehen nicht davon aus, dass der im Referentenentwurf vorgeschlagene Aufschlag von 20 Prozent bei Wahl der Ersatzzahlung dazu führen wird, dass sich Vorhabenträger für Kompensationsmaßnahmen entscheiden.

Sollte an der Gleichstellung von Realkompensation und Ersatzzahlung festgehalten werden, müsste der Aufschlag jedenfalls so deutlich erhöht oder anderweitig ausgestaltet werden, dass der Vorrang der Realkompensation praktisch wirksam bleibt.

#### **7. Anmerkungen zu § 15a BNatSchG-E:**

Keine Anmerkung.

#### **8. Anmerkungen zu § 15b BNatSchG-E:**

Keine Anmerkung.

#### **9. Anmerkungen zu § 16a BNatSchG-E:**

Grundsätzlich spricht aus unserer Sicht nichts dagegen, die Finanzierung von Naturschutz und Landschaftspflege auch durch privates Kapital zu stärken. Dabei sollte sichergestellt werden, dass Naturgutschriften stets mit tatsächlichen, dauerhaften und überprüfbaren Aufwertungen von Natur und Landschaft verbunden sind. Sie dürfen nicht zu einer bloßen Finanzierungslogik führen, bei der die praktische Umsetzung der Maßnahmen zeitlich nachgelagert, unsicher oder schwer kontrollierbar bleibt.

#### **10. Anmerkungen zu § 20 BNatSchG-E:**

Das Setzen einer Frist zur Umsetzung des Biotopverbundes und die Erhöhung des Flächenanteils von 10 auf 15 Prozent werden begrüßt.

#### **11. Anmerkungen zu § 20a BNatSchG-E:**

Es erscheint nicht eindeutig, wofür der Begriff der Natürlichen Infrastruktur eingeführt wird. Im BNatSchG sind bereits in Kapitel 4 besonders schützenswerte Naturflächen beschrieben, die teilweise von diesem Begriff umfasst sind, teilweise aber auch nicht.

Unklar bleibt auch, warum der neue § 1 Absatz 1a BNatSchG-E diesen Begriff nicht aufgreift und für die Flächen des § 20a BNatSchG-E kein überragendes öffentliches Interesse festlegt. Wenn man den Begriff der Natürlichen Infrastruktur einführt und damit Flächen als besonders schützenswert definieren möchte, dann sollte für sie auch ein überragendes öffentliches Interesse gelten.

In jedem Fall sollte die Hürde für Eingriffe in diese sensiblen und besonders schützenswerten Flächen hoch sein. Wenn es dennoch zu Eingriffen kommt, ist es richtig, den Kompensationsbedarf mit einem Aufschlag nach § 15 Absatz 3b BNatSchG-E zu versehen. Ohne einen vorgelagerten Schutz vor Eingriffen wird der Kompensationsaufschlag von 20 Prozent allein aber nicht dazu führen, Eingriffe in die Natürliche Infrastruktur zu vermeiden.

**12. Anmerkungen zu § 21 BNatSchG-E:**

Keine Anmerkung.

**13. Anmerkungen zu § 40 BNatSchG-E:**

Keine Anmerkung.

**14. Anmerkungen zu § 54 BNatSchG-E:**

Keine Anmerkung.

**15. Anmerkungen zu § 56a BNatSchG-E:**

Keine Anmerkung.

**16. Anmerkungen zu § 67 BNatSchG-E:**

Keine Anmerkung.

**17. Anmerkungen zu § 74 BNatSchG-E:**

Die vorgesehene Evaluierungsklausel in § 74 BNatSchG-E wird ausdrücklich begrüßt.